

Anhang VII DOKUMENTENANFORDERUNGEN

Allgemeines:

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sollte bei der Verbringung von Abfällen das in Anhang VII aufgeführte Dokument für die folgenden Abfallarten mitgeführt werden

- grün gelistete verwertbare Abfälle (Anhänge III, IIIA und IIIB) (>20 kg), und
- Abfälle, die für Laboranalysen bestimmt sind (< 25 kg).

Die in Anhang VII genannten Formblätter sind von der Person, die die Verbringung veranlasst, vom Empfänger und von der Anlage, die die Abfälle erhält, drei Jahre lang, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Verbringung, aufzubewahren.

Weitere Erläuterungen zu Anhang VII

Feld 1 - Person, die die Verbringung veranlasst

Die Person oder das Unternehmen, das die Verbringung veranlasst, kann der *ursprüngliche Erzeuger*, der *neue Erzeuger*, der *Sammler* oder ein *registrierter Händler/Makler* sein. Der Initiator ist also die Person, die eine Verbringung veranlasst.

Feld 2 - Importeur oder Empfänger

Der Importeur/Empfänger ist die Person oder das Unternehmen, zu der/dem die verwertbaren Abfälle oder Abfälle zur Laboranalyse transportiert werden. In den meisten Fällen wird dies die Verwertungsanlage sein.

Ein Händler/Makler kann auch als Empfänger auftreten, selbst wenn er keine eigene Anlage besitzt. In allen Fällen muss der Importeur/Empfänger in demselben Land wie die Verwertungsanlage registriert sein (Lizenz-/Genehmigungsnummer vorlegen).

Feld 3 - Tatsächliche Menge

Die tatsächliche Menge ist die Nettomenge des Abfalls in Tonnen oder Kubikmetern. Sie kann auf mehrere Behälter aufgeteilt sein. In diesem Fall ist jedem Container ein Anhang VII beizufügen, in dem die tatsächlich in dem Container beförderte Menge angegeben ist. Dabei kann es sich um Kopien des unterzeichneten Originals handeln.

Feld 4 - Tatsächliches Datum der Verbringung

Dies ist das Datum, an dem die Verbringung das Gelände der Person verlässt, die die Verbringung veranlasst. Verfügt diese Person über keine Anlage, so beginnt die Verbringung in der Anlage des Erzeugers oder Einsammlers. Das in Anhang VII enthaltene Formular muss zu Beginn der Verbringung vorliegen.

Block 5 - Beförderer, der die Abfälle transportiert

Angaben zu den Transportunternehmen, die für die Beförderung der Abfälle verantwortlich sind, zu den Transportmitteln und zum Datum des Beginns dieses Teils der Verbringung.

Dieses Formular ist von den Transportunternehmen zu unterzeichnen. Ist mehr als ein Transportunternehmen an der Verbringung beteiligt, müssen alle Transportunternehmen unterzeichnen. Dies liegt in der Verantwortung der Person, die die Verbringung veranlasst.

Feld 5 (a): Kontaktinformationen des ersten Beförderers

Feld 5 (b): Kontaktinformationen des zweiten Beförderers

Feld 5 (c): Kontaktangaben des dritten Beförderers

Block 6 - Abfallerzeuger

Der Abfallerzeuger, d. h. der ursprüngliche Erzeuger der Abfälle oder die Person/ Anlage, die die zur Ausfuhr bestimmten Abfälle erzeugt. Es ist wichtig, dass sich die Person, die die Verbringung veranlasst, und der Abfallerzeuger im selben Land befinden (vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Verbringungslandes).

Feld 7 - Rückgewinnungsanlage oder Labor

Angaben zum Entsorgungs-/Recycling- oder Laborstandort, einschließlich Angaben zur Registrierung des Standorts.

Block 8 - Rückgewinnung oder Laborbetrieb

Geeignete Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gemäß Anhang II der Europäischen [Richtlinie 2008/98/EG](#). D-Codes (für Beseitigung) werden hauptsächlich für den Versand zur Laboranalyse (D9) verwendet.

Block 9 - Beschreibung der Abfälle

Typische Abfallbeschreibung.

Block 10 - Abfallidentifizierung

Angaben zu den Abfallidentifizierungscodes zur Einhaltung der nationalen, EU- und internationalen Abfallverbringungs Vorschriften. Diese sind wie folgt:

1. Code des Basler Anhangs IX - der Hauptcode, der für die Klassifizierung gemäß der [Verordnung](#) verwendet wird. Zum Beispiel B1010.
2. OECD-Code - nur erforderlich, wenn der entsprechende Basler Code im WSR durch einen [OECD-Code](#) ersetzt wurde. Zum Beispiel GB040.
3. EAK-Code - die wichtigste Klassifizierung für Zulassungen [in der EU](#).
4. Nationaler Code - weitere nationale Codes.

Block 11 - Betroffene Länder/Staaten

Namen und Codes aller Länder, durch die die Abfälle von der Person, die die Verbringung veranlasst, bis zur Bestimmungsanlage verbracht werden sollen.

Feld 12 - Erklärung der Person, die die Überstellung veranlasst

Name des Ausführers, Datum des Antrags und Unterschrift des Ausführers. Mit seiner Unterschrift in diesem Feld des Formulars bestätigt der Ausführer, dass ein vorgeschriebener Vertrag mit dem Einführer besteht.

Feld 13 - Unterschrift des Empfängers bei Erhalt der Abfälle

Bei Erhalt der Abfälle sind der Name des Importeurs, das Datum des Antrags und die Unterschrift des Importeurs auf dem Antrag zu vermerken.

Feld 14 - Unterschrift der Verwertungsanlage oder des Labors

Die Verwertungsanlage oder das Labor bestätigt den Erhalt der Abfälle und trägt die erhaltene Menge in das Formular ein.